

Satzung
über die Benutzung der städtischen Einrichtungen
der Mittagsbetreuung an Grundschulen
vom 01.09.2026

- Benutzungssatzung –

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g :

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. betreibt Einrichtungen der Mittagsbetreuungen an den Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Zweckbestimmung

Die städtischen Mittagsbetreuungen sind Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtsschluss und in den Ferien.

§ 3
Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- (1) Der Besuch der Mittagsbetreuungen an den Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist freiwillig.
- (2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können die Mittagsbetreuung mehrere Schuljahre besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Durchführung der Mittagsbetreuung ist an staatliche Fördermaßnahmen geknüpft, deshalb wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 12 bzw. 8 Schulkindern unterschritten wird.
- (5) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme in die Mittagsbetreuung nicht begründet.

§ 4
Anmeldungen

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über die Homepage der Stadt Neumarkt für die jeweiligen Grundschulen für mindestens ein Schulhalbjahr. Wurden Kinder im laufenden Schuljahr für das folgende Schuljahr zur Mittagsbetreuung angemeldet, so kann eine Ab- oder Ummeldung noch bis zum 30.09. des Schuljahres, für welches die Anmeldung gilt, erfolgen.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

§ 5

Aufnahmegrundsätze

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der familiären Verhältnisse, besonderer Notlagen oder sonstiger Begründungen getroffen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt eine Aufnahme nach den Regelungen im obigen Absatz (2), bei gleichem Anspruch nach dem Datum der Vormerkung.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuungen sind an allen regulären Schultagen ab 11.30 Uhr bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung), bis 15.30 Uhr (verlängerte Mittagsbetreuung) oder bis 16 Uhr (lange Gruppe) geöffnet.
- (2) Während der Ferien oder an Feiertagen bleiben die Einrichtungen für Kinder i.S.d. § 24 Abs. 4 SGB VII in der Fassung ab 01.08.2026 an bis zu 20 Tagen geschlossen. Für alle anderen Kinder bleibt die Einrichtung während der Ferien und an Feiertagen geschlossen.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

§ 7

Besuchsregelung, Betreuung, Aufsichtspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Einrichtung beziehungsweise die Schule spätestens bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes zur Mittagsbetreuung zu verständigen.
- (3) Die Stadt Neumarkt / das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich unverzüglich bei dem Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ablauf der schriftlich vereinbarten Betreuungszeit. Der Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt nicht der Aufsichtspflicht der Stadt Neumarkt / des Betreuungspersonals.

§ 8

Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist die Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
Das Kind ist dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen.
Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden.
Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungen nicht betreten.

- (5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz beziehungsweise Rückzahlung/Teilrückzahlung des Beitrages.

§ 9 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung fristlos ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere

- a. bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen § 8 dieser Satzung,
- b. bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals oder anderen zuständigen Mitarbeitern der Stadt Neumarkt i.d.OPf.,
- c. bei mehrfach verspäteter Abholung zu den vereinbarten Abholzeiten (14:00 Uhr, 15:30 Uhr oder 16:00 Uhr),
- d. bei wiederholter Missachtung von Regeln durch den Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten,
- e. Gefährdung anderer Kinder oder des Personals,
- f. Nachhaltige Störung des Betreuungsbetriebs durch Benutzer wie auch Erziehungsberechtigten,
- g. Unentschuldigtes Fernbleiben über einen längeren Zeitraum
- h. Fehlende oder unvollständige notwendige Unterlagen
- i. Unzumutbare Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (z. B. wiederholte Verweigerung notwendiger Abstimmungen)
- j. Falschangaben bei der Anmeldung
- k. Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen
- l. Fehlende Mitwirkung bei notwendigen Maßnahmen zum Kindeswohl
- m. wenn die zu leistende Gebühr nach untenstehenden § 14 i.V.m. § 4 der städtischen Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung oder die Gebühr für das Mittagessen in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Erinnerung innerhalb der Erinnerungsfrist nicht gezahlt wurde,
- n. wenn das Kind die Schule, an die die Mittagsbetreuung angegliedert ist, nicht mehr besucht.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt im Benehmen mit dem Betreuungspersonal und der Schulleitung.

§ 10 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte oder den Träger ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes sowie der Verlust des Arbeitsplatzes, welcher durch eine Bescheinigung der Arbeits- oder Sozialverwaltung nachgewiesen werden muss.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Einrichtungen der Mittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Neumarkt i.d.OPf. nicht.

§ 13

Unfallversicherung

Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von beziehungsweise bis zur Mittagbetreuung.

§ 14

Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.